

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1758/79 des Rates vom 3. August 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 1759/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1760/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1761/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1762/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1763/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1352/79 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer Koeffizienten 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 1764/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1765/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1766/79 der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 21

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1656/79 der Kommission vom 27. Juli 1979
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 194 vom 1. 8. 1979) 22

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1758/79 DES RATES

vom 3. August 1979

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird :

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um die Verwaltung dieses Zollkontingents zu erleichtern, wurde beschlossen, vorläufig nicht mehr jeder der vorgenannten drei Bearbeitungskategorien eine Kontingentsmenge zuzuweisen. Demnach ist für die Zeit vom 1. September 1979 bis zum 31. August 1980 das Zollkontingent gemäß der eingangs genannten Vereinbarung in ihrer geänderten Fassung zu eröffnen ; dabei ist die Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 2, zu beachten.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Interessierten den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben herausgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß bei der Regelung für die Ausnutzung des Gemeinschaftskontingents von einer Aufteilung des Kontingentsbetrags zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es scheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet derjenigen Mitgliedstaaten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben, zu eröffnenden Möglichkeiten ; zu ihnen gehören die neuen Mitgliedstaaten. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs dadurch einzuplanen, daß es ihnen möglich ist, der Gemeinschaftsreserve gleichwertige Mengen zu entnehmen.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten zu teilen ; die erste Rate wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die zweite Rate ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten, die eine ihrer ursprünglichen Quoten ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt. Um den Interessenten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, nämlich auf 1 640 000 Rechnungseinheiten, festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit die Reserve dafür ausreicht. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer ursprünglichen Quote ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1979 bis zum 31. August 1980 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) Wertzuwachs für Waren eröffnet, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :

- a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs :

58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 ;

58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinn-

stoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06 ;

58.07 Chenillegarne ; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ;

58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert ;

58.09 Tülle geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv ;

60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als :

a) „Veredelungsarbeiten“ :

— im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

— im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 ⁽¹⁾ definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(3) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

(4) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

Die erste Rate in Höhe von 1 640 000 Europäischen Rechnungseinheiten wird auf die von der eingangs genannten Vereinbarung betroffenen Mitgliedstaaten wie nachstehend aufgeteilt ; die Quoten gelten vorbe-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

haltlich des Artikels 6 vom 1. September 1979 bis zum 31. August 1980 :

	(in Europäischen Rechnungseinheiten)
Benelux	20 000
Deutschland	1 080 000
Frankreich	520 000
Italien	20 000.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 230 000 Europäischen Rechnungseinheiten bildet eine Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

Entsteht Bedarf in den neuen Mitgliedstaaten, so entnehmen diese der Reserve eine angemessene Quote, soweit die Reserve dafür ausreicht.

Artikel 4

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat die ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikel 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls auf die nächste Einheit aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seines ursprünglichen Betrages vor, soweit die Reserve dafür ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. dieser ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die nach Maßgabe von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1980.

Artikel 6

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Juli 1980 von ihren nicht ausgenutzten ursprünglichen Quoten den Teil auf die Reserve, der am 15. Juni 1980 20 v. H. der ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juli 1980 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Juni 1980 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Juli 1980 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der diese Reserve ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Reservebetrag an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quote, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand des anerkannten Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. August 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1759/79 DER KOMMISSION

vom 9. August 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigenAngebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	72,81
10.01 B	Hartweizen	114,72 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	60,85 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	60,75
10.04	Hafer	72,33
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	78,16 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	27,18 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	70,10 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	114,95
11.01 B	Mehl von Roggen	98,19
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	190,81
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	124,14

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1760/79 DER KOMMISSION

vom 9. August 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1659/79⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	5,50	5,50	4,77
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1761/79 DER KOMMISSION

vom 9. August 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 6. und am 7. August 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽¹³⁾ festgelegt.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	6,00 ⁽¹⁾	36,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	3,00 ⁽¹⁾	28,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	12,00 ⁽¹⁾	41,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	5,00	38,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	20,00	68,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,66	6,16
07.03 A II	0,66	6,16
15.17 B I a)	1,50	14,00
15.17 B I b)	2,40	22,40
23.04 A II	0,96	3,28

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1762/79 DER KOMMISSION
vom 9. August 1979
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	36,03
11.07 A II b)	65,06
11.07 B	75,83

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1763/79 DER KOMMISSION

vom 9. August 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1352/79 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer KoeffizientenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/79⁽⁴⁾, festgelegt worden. Einige dieser Koeffizienten müssen geändert werden. Dies zieht die Änderung einiger Interventionsankaufpreise im Rindfleischsektor nach sich, die ab 2. Juli 1979 gelten und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1352/79 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt worden sind. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁷⁾, müssen die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen der Interventionsstellen sind, so bestimmt werden, daß einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und dem Gleichgewicht zwischen diesem Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse

und andererseits der der Kommission hierbei obliegenden finanziellen Verantwortung Rechnung getragen wird. In Anwendung dieser Kriterien erscheint es bei der derzeitigen Marktlage für Rindfleisch zu Beginn des Weideabtriebs angebracht, vorübergehend die Ochsen A in die Liste der Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionsaufkäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, aufzunehmen, um den massiven Anlieferungen dieser Tierart auf dem Markt zu begegnen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 erhält die Fassung des Anhangs I dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1352/79 erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 4.

(6) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.

(7) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

DEUTSCHLAND :	Bullen A	1,08
	Ochsen A	1,03
BELGIQUE/BELGIË :	Bœufs 55 % / Ossen 55 %	0,98
	Génisses 55 % / Vaarzen 55 %	0,96
	Taureaux 55 % / Stieren 55 %	0,97
DANMARK :	Kvier I	0,86
	Stude 1	0,92
	Tyre P	0,94
	Ungtyre 1	0,98
FRANCE :	Bœufs U	1,23
	Bœufs R	1,11
	Bœufs O	0,99
	Jeunes bovins U	1,19
	Jeunes bovins R	1,10
	Jeunes bovins O	0,99
IRELAND :	Steers 1	0,92
	Steers 2	0,90
ITALIA :	Vitelloni 1	1,25
	Vitelloni 2	1,10
LUXEMBOURG :	Bœufs, génisses, taureaux extra	1,04
NEDERLAND :	Vaarzen, le kwaliteit	1,02
	Stieren, le kwaliteit	1,09
UNITED KINGDOM :		
A. Great Britain	Steers M	0,95
	Steers H	0,94
	Heifers M/H	0,90
B. Northern Ireland	Steers L/M	0,93
	Steers L/H	0,93
	Steers T	0,91
	Heifers T	0,86

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Prix d'achat en Écus par 100 kilogrammes de produits
 Ankaufspreis in ECU je 100 kg des Erzeugnisse
 Prezzi di acquisto in ECU per 100 kg di prodotti
 Aankoopprijs in Ecu per 100 kg produkt
 Buying in price in ECU per 100 kg of product
 Opkøbspris i ECU pr. 100 kg af produkterne

	<i>Limite inférieure</i> <i>Untere Grenze</i> <i>Limite inferiore</i> <i>Ondergrenzen</i> <i>Lower limit</i> <i>Minimum</i>	<i>Limite supérieure</i> <i>Obere Grenze</i> <i>Limite superiore</i> <i>Bovengrenzen</i> <i>Upper limit</i> <i>Maksimum</i>
DEUTSCHLAND		
— <i>Ganze oder halbe Tierkörper und „quartiers compensés”, stammed von :</i>		
Bullen A	259,394	262,986
Ochsen A	254,723	258,316
BELGIQUE/BELGIË		
— <i>Carcasses, demi-carcasses et quartiers compensés, provenant des :</i>		
— <i>Hele dieren, halve dieren en „compensated quarters” af- komstig van :</i>		
Bœufs 55 % / Ossen 55 %	230,323	247,567
Génisses 55 % / Vaarzen 55 %	225,397	242,640
Taureaux 55 % / Stieren 55 %	227,860	245,103
DANMARK		
— <i>Hele og halve kroppe samt, „quartiers compensés” af :</i>		
Kvier I	221,566	225,800
Stude I	232,856	237,090
Tyre P	237,796	242,029
Ungtyre I	248,380	252,614
FRANCE		
— <i>Carcasses, demi-carcasses et quartiers compensés, provenant des :</i>		
Bœufs U	282,416	295,121
Bœufs R	262,995	275,701
Bœufs O	247,204	259,910
Jeunes bovins U	266,806	275,882
Jeunes bovins R	254,827	263,903
Jeunes bovins O	236,859	245,934
IRELAND		
— <i>Carcases, half-carcases and compensated quarters, from :</i>		
Steers 1	229,949	234,851
Steers 2	222,750	227,652
ITALIA		
— <i>Carcasse, mezzene e quarti compensati provenienti dai :</i>		
Vitelloni 1	290,797	299,378
Vitelloni 2	274,589	283,170

	<i>Limite inférieure</i> <i>Untere Grenze</i> <i>Limite inferiore</i> <i>Ondergrenzen</i> <i>Lower limit</i> <i>Minimum</i>	<i>Limite supérieure</i> <i>Obere Grenze</i> <i>Limite superiore</i> <i>Bovengrenzen</i> <i>Upper limit</i> <i>Maksimum</i>
LUXEMBOURG		
— <i>Carcasses, demi-carcasses et quartiers compensés, provenant des :</i>		
Bœufs, génisses, taureaux extra	251,015	258,405
NEDERLAND		
— <i>Hele dieren, halve dieren en „compensated quarters” afkomstig van :</i>		
Vaarzen, le kwaliteit	235,786	244,718
Stieren, le kwaliteit	247,933	256,864
UNITED KINGDOM		
A. Great Britain		
— <i>Carcases, half-carcases and compensated quarters, from :</i>		
Steers M	239,151	242,936
Steers H	236,588	240,373
Heifers M/H	226,386	230,171
B. Northern Ireland		
— <i>Carcases, half-carcases and compensated quarters, from :</i>		
Steers L/M	234,059	237,844
Steers L/H	229,775	233,560
Steers T	231,100	234,885
Heifers T	222,378	226,162

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/79 DER KOMMISSION

9. August 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 ist eine Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁽⁴⁾, durchgeführt worden ; vorgesehen war die Lieferung des Erzeugnisses mit Bestimmung Hongkong in drei Losen von 1 000 Tonnen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei der Versorgung der Flüchtlinge, für die diese Hilfe bestimmt ist, bittet das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für

Flüchtlinge um Lieferung der Lose Nr. 2 und 3 auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen Bangkok.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 erhält folgende Fassung :

„Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter :

- Los Nr. 1 : 1 000 Tonnen im Hafen Hongkong,
- Los Nr. 2 : 1 000 Tonnen im Hafen Bangkok,
- Los Nr. 3 : 1 000 Tonnen im Hafen Bangkok.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 41.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1765/79 DER KOMMISSION

vom 9. August 1979

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1622/79⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/79⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1622/79 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 9. 8. 1979, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1979 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in ECU/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 D ⁽²⁾	137,64	131,60
11.02 A IV ⁽²⁾	137,64	131,60
11.02 B I a) 2 aa)	77,59	74,57
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	134,62	131,60
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	134,62	131,60
11.02 B II a) ⁽²⁾	99,87	96,85
11.02 C I ⁽²⁾	119,53	116,51
11.02 C IV ⁽²⁾	120,00	116,98
11.02 D I ⁽²⁾	77,30	74,28
11.02 D IV ⁽²⁾	77,59	74,57
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	77,59	74,57
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	152,26	146,22
11.02 E II a) ⁽²⁾	137,12	131,08
11.02 F I ⁽²⁾	137,12	131,08
11.02 F IV ⁽²⁾	137,64	131,60
11.02 G I	60,66	54,62
11.07 A I a)	140,50	129,62
11.07 A I b)	107,73	96,85
11.08 A III	116,14	95,59
11.09	355,14	173,80

^(*) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/79 DER KOMMISSION

vom 9. August 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 9. 8. 1979, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	31,13 25,42 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1656/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 zur
Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 1. August 1979)

Seite 14 wird wie folgt ergänzt :

Für die Fußnoten (1) bis (9) siehe die Fußnoten (1) bis (9) der Verordnung (EWG) Nr. 1607/79
(ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1979, S. 26 und 27).
